



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01844**
Datum: 07.04.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Senger, Thomas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	05.04.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag des sachkundigen Einwohners Thomas Senger zur Vorlage-Nr.: VI/2016/01627 - Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 -

Beschlussvorschlag:

Streichung des Beschlusspunktes 1.3

gez. Thomas Senger
sachkundiger Einwohner
Bildungsausschuss

Begründung:

1. Verfahrensfehler
 - a. es fehlen die Stellungnahmen des Personalrates und des Schulleiternrates,
 - b. die Stellungnahme der Schulleitung ist unvollständig und falsch interpretiert in der Zusammenfassung der Verwaltung
2. Rechtmäßigkeit
Das Recht der Eltern und der Schüler auf Bestimmung bzw. Wahl einer bestimmten Schule kann im Hinblick auf das Auswahlverfahren und die Kapazitätsfestsetzung hinsichtlich der einzelnen Schulen nicht durch eine kommunale Satzung in rechtskonformer Weise beschränkt werden. (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 3. Senat Entscheidungsdatum: 19.08.2014 Aktenzeichen: 3 M 434/14

3. Erfolgsaussichten zur Abwehr möglicher Zahlungsrückforderungen
 - a. Die reine Vierzügigkeit allein, ist nicht ausschlaggebend für die Umsetzung des Schulkonzeptes, auch wenn dieses durch das Landesschulamt so scheinbar (mündlich) signalisiert wird,
 - b. der Fördermittelgeber hat hier deutlich mehr Prüfpunkte als benannte Vierzügigkeit, z.B. Räumlich- und optische Abgrenzung der Teams, Tischgruppen, etc. sind alles zur Zeit nicht erfüllte Punkte des Schulkonzeptes,
 - c. wenn durch die Rechtsprechung die künstlich beschränkte Kapazitätsfestlegung gekippt und für unwirksam (wie bereits 2007) erkannt wird, ist die mögliche Zahlungsrückforderung wieder gegeben,
 - d. es ist nicht bekannt ab wann die „geforderte“ Vierzügigkeit greifen muss um die Rückforderung zu verhindern.

Somit ist dieser Beschlusspunkt untauglich, um mögliche Rückforderungen (die bisher jedoch nicht ordentlich und nachweislich erhoben wurden) abzuwehren. Auch fehlen genaue Angaben unter welchen Bedingungen überhaupt eine Zahlungsrückforderung verhindert werden kann.